

**Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 8 „Photovoltaikanlage Ramin 3 Hohenfelder Tanger“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ramin hat in ihrer Sitzung am 07.09.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ramin 3 Hohenfelde“ beschlossen. Aufgrund einer eindeutigen räumlichen Zuordnung wird das Verfahren zukünftig als „Photovoltaikanlage Ramin 3 Hohenfelder Tanger“ fortgeführt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgegeben.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Hohenfelde auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von 22,1 Hektar die Flurstücke 48 und 49 der Flur 102 in der Gemarkung Bismark. Er ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.



Räumlicher Geltungsbereich
(DTK050 © GeoBasis DE/M-V, OpenStreetMap 2022)

Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Mit der beschlossenen Bebauungsplanung gewährleistet die Gemeinde eine vor allem geordnete und nachhaltige energie- und klimapolitische Entwicklung im Gemeindegebiet und trägt damit dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und fortzuentwickeln. Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit gewährleistet.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Durch faunistische Untersuchungen und eine ergänzende artenschutzrechtliche Potentialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Nach Erstellen des Vorentwurfes erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Ramin, den 03.05.2022

